

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen  
**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-  
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere  
**Band:** 57 (1984)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Schweiz. Vereinigung der Feldtelegrafentoffiziere und -unteroffiziere

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mäss Art. 5 LVA CH-UdSSR bezeichneten LVG erheblich. Im folgenden sind die Normen zu untersuchen, die eine Suspendierung völkerrechtlicher Verträge zulässig machen würden.<sup>31</sup> Allgemein völkerrechtlich anerkannt ist, dass ein Vertragsbruch, der ein wesentliches sein muss, einen Vertrag in so schwerwiegender Weise verletzt, dass dem Vertragspartner eine Weiterführung nicht zugemutet werden kann.

- a) Das LVA CH-UdSSR enthält keine Normen, die durch den Abschluss des KAL-Jumbos verletzt worden sind, d. h. hieraus kann kein Suspendierungsgrund abgeleitet werden.
- b) Es ist aber noch zu untersuchen, ob die UdSSR durch den Abschluss ein multilaterales Abkommen verletzt oder gegen allgemeine völkerrechtliche Grundsätze verstösst, woraus eventuell eine Berechtigung zur Vertragssuspendierung im vorliegenden Falle abgeleitet werden könnte. An dieser Stelle muss nun der Abschluss des KAL-Jumbos unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden: im Mittelpunkt der Problematik steht die Gewaltanwendung gegen Zivilluftfahrzeuge.<sup>32</sup>

Es fehlen offensichtlich verbindliche Regeln, die bei einer irrtümlichen Verletzung des Luftraumes Passagiere und Besatzung in der Zivilluftfahrt schützen.<sup>33</sup> In den multilateralen Abkommen von Paris (1919) und von Chicago (1944) fehlen ausdrückliche Bestimmungen, die Luftraumverletzungen durch Zivilluftfahrzeuge betreffen. Art. 15 Abs. 1 CINA und Art. 9 lit. c CICA regeln lediglich den Landezwang für jegliche Art von Luftfahrzeugen, d. h. das Recht jeden Staates, die in sein Hoheitsgebiet einfliegenden Flugzeuge auf dem eigenen Territorium zur Landung zu zwingen. Der Abschluss, als Mittel äusserster Gewalt, bleibt in beiden Abkommen unerwähnt. Ob ein Recht zum Abschluss auf das unumschränkte Hoheitsrecht des Staates beruht, ist umstritten.<sup>34</sup> Ein Gewaltverzicht, somit eine Beschränkung der Souveränitätsrechte,<sup>35</sup> wird aber üblicherweise ausdrücklich in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart werden müssen.

Das Gewaltverbot der UN-Charta (insbesondere die Art. 2 Ziff. 4 und Art. 51)<sup>36</sup> kann auch bei sehr ausdehnender Interpretation nicht auf den irrtümlichen Einflug von Zivilflugzeugen angewendet werden.

Weiter sind noch die dem Völkerrecht immanenten moralischen Grundsätze, insbesondere das Verbot des Rechtsmissbrauchs und der Grundsatz der Humanität, zu beachten.<sup>37</sup> Auch ohne auf die Details des Zwischenfalls einzugehen, kann mit Recht behauptet werden, die Vernichtung eines Zivilflugzeuges beim Eindringen in das Hoheitsgebiet verstösse gegen das Übermassverbot und gegen den Grundsatz der Humanität und sei somit völkerrechtswidrig. Wegen dieser Völkerrechtsverletzung kann dem Bundesrat das Recht, einen bilateralen Vertrag zu suspendieren, aber nicht zugesprochen werden. Wenn er aus Gründen der Luftverkehrssicherheit den Betrieb einstellen wollte, hätte er dies konsequenterweise auf unbestimmte Zeit tun müssen, d. h. bis die Sicherheit von ausländischen Flugzeugen wieder gewährleistet wäre. Logische Folgerung wäre dann die Ankündigung des Abkommens gewesen, sei es durch ordentliche Kündigung gemäss Art. 22 LVA CH-UdSSR, sei es evtl. sofort durch die Anrufung der «clausula rebus sic stantibus». Die 14tägige Suspendierung ist ein blosser Protest. Dies kann aber kein gültiger Rechtsgrund für das einseitige Brechen eines Vertrages sein.

Es kann folgendes festgehalten werden: Als Zeichen des Protestes<sup>38</sup> hätte die Einstellung der Swissair-Flüge in die Sowjetunion genügt.<sup>39</sup> Mit dem Lande- und Überflugverbot hat der Bundesrat allerdings das bilaterale Luftverkehrsabkommen einseitig gebrochen. Direkte Konsequenzen haben die UdSSR aus diesem Vertragsbruch keine gezogen.

<sup>31</sup> Luftrecht der Schweiz, Loseblattordner, Hrsg. Eidg. Luftamt (heute Bundesamt für Zivilluftfahrt), Stand 1.4.1978

<sup>32</sup> Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr vom 8.6.1967, AS 1968, 1098 zit. als LVA CH-UdSSR, vergl. Anm. 19

<sup>33</sup> Übersicht über alle wichtigen multilateralen und bilateralen Abkommen in der Zivilluftfahrt in: Thomann, Swissair 8-45 und Anhang VIII sowie Luftrecht der Schweiz, Loseblattordner, Hrsg. Eidg. Luftamt, Stand 1.4.1978

<sup>34</sup> Mitglieder in der ICAO sind nur Regierungen, keine LVG.

<sup>35</sup> Niedergelegt in der Transit- und Transportvereinbarung der ICAO, beide vom 7.12.1944, Thomann, Swissair, 8-12; Anh. VIII. Der für die Liberalisierung wichtigen Transportvereinbarung sind bis 1980 nur 17 Staaten beigetreten. Die Schweiz ist nur dem Grundabkommen und der Transitvereinbarung, die Sowjetunion sogar nur dem Grundabkommen beigetreten.

<sup>36</sup> Vergl. die Auflistung der bilateralen Abkommen Schweiz-X-Land in: Luftrecht der Schweiz, Loseblattordner, Anhang A/2-A/5

<sup>37</sup> Vergl. Anhang IV

<sup>28</sup> Die personelle Unmöglichkeit hätte sich ergeben können, wenn dem Antrag der AEROPERS nicht stattgegeben worden wäre, die Piloten sich dann aber geweigert hätten, die UdSSR anzufliegen. Die nicht am Boykott teilnehmende AIR FRANCE musste zahlreiche Linienflüge in die UdSSR ausfallen lassen, weil die gewerkschaftlich organisierten Piloten diesbezüglich streikten.

<sup>29</sup> Die Besorgnis stützte sich zudem auf einen sehr ähnlich gelagerten Fall vom 20.4.1978 (Beschuss eines KAL-Flugzeuges in der Nähe von Murmansk) Bentzien, Unerlaubter Einflug 209-211.

<sup>30</sup> Beim Aufstellen dieser Forderung war noch zu hoffen, dass die UdSSR in eine ordentliche Untersuchung des Zwischenfalls gemäss Art. 26 CICA einwilligen würde, um zukünftige Unfälle gleicher Art zu verhindern. Die UdSSR hat dies aber bis heute abgelehnt.

<sup>31</sup> Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht 406ff. Wiener Konvention über das Recht der Verträge (VRK) in Müller/Wildhaber, Praxis des Völkerrechts 581ff.

<sup>32</sup> Bentzien, Unerlaubter Einflug 174-183

<sup>33</sup> «St. Galler Tagblatt» Nr. 215 vom 15.9.1983 und «NZZ» Nr. 219 vom 20.9.1983. In einer Sondersitzung der ICAO vom 15.9.1983 und an der 24. Generalversammlung vom 20.9.1983 in Montreal wurde dieser Mangel an internationalen Regeln diskutiert.

<sup>34</sup> Bentzien, Unerlaubter Einflug 175

<sup>35</sup> Art. 1 CICA statuiert ausdrücklich die absolute Souveränität Müller/Wildhaber, Praxis des Völkerrechts 543ff.

<sup>36</sup> Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht 61/62

<sup>37</sup> Vergl. die Beurteilung des «Protestes» unter dem Gesichtspunkt der Neutralität im folgenden Abschnitt.

<sup>38</sup> Man hätte damit auch dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen und zudem auch verhindert, dass die Swissair als Profiteur des Boykotts der andern LVG einen schlechten Ruf bekommen hätte. Vergl. hinten den Fall AUA, 4.2.2.

## SCHWEIZ. VEREINIGUNG DER FELDTELEGRAFENOFFIZIERE UND -UNTEROFFIZIERE

### Der Zentralvorstand

# Jahresbericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Jahres 1983 (bis März 1984)

## Geschätzte Kameraden

Mein Jahresbericht soll in erster Linie dazu dienen, Sie über die Tätigkeit und Vorkommnisse innerhalb unserer Vereinigung während des vergangenen Geschäftsjahres zu orientieren. Dennoch scheint es mir von Wichtigkeit, kurz die bedeutendsten internationalen und nationalen politischen Ereignisse zu erwähnen.

Die nach wie vor schwierige Situation in Polen, Afghanistan sowie die Unruhen in Zentralamerika sind etwas vom aktuellen Schauplatz verdrängt und durch neue Brennpunkte wie Grenada und Libanon abgelöst worden. Nach einer Annäherung zwischen Ost und West mit dem KSZE-Treffen in Madrid verhärteten sich erneut die beiden Fronten infolge des koreanischen Jumboabschlusses.

Der neueste internationale Brennpunkt ist zweifellos die Raketenstationierung in Europa. Auf nationaler Ebene steht weiterhin der Beitritt der Schweiz in die UNO zur Debatte. Die Zivilschutzinitiative, die Rüstungsbeschaffung allgemein, die Realisierung des Waffenplatzes Rothenthurm, um nur einige Punkte zu nennen, werden auch in Zukunft an Interesse nicht abnehmen.

## Tätigkeit des Zentralvorstandes

Nach der Übernahme des Zentralvorstandes vom 26. September 1983 trat er sechsmal zusammen, um die laufenden Geschäfte zu behandeln und die Hauptversammlung (HV) 1984 vorzubereiten.

Nennenswerte Punkte:

- Neugestaltung der Werbeaktion für Neumitglieder in den Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch
- Ausarbeitung von Neudruck des Mitgliederverzeichnis per 1.1.1985
- Überprüfung Antrag OG St. Gallen betreffend Änderung Pistolenwettkampfglement für Inhaber der neuen Ordonnanzpistole, Modell 75
- Überarbeitung bzw. Ergänzung des Pistolenwettkampfglementes

## Ausserdienstliche Tätigkeiten

Der Pistolenschiesswettkampf wurde in 16 Ortsgruppen durchgeführt. Es haben daran insgesamt 262 Schützen teilgenommen.

## Tätigkeiten der Ortsgruppen

OG Basel:

- Teilnahme am Coup 043

OG Bellinzona:

- Planungsarbeiten in bezug Durchführung HV 1984 in Bellinzona
- Jahresversammlung verbunden mit einer Besichtigung an PTT-Anlage

OG Bern:

- Kegelschub gemeinsam mit OG Thun

OG Biel:

- FKD Schiessen auf 300/50/25 m
- Verbindungsnetz Draht geplant, erstellt und betrieben anlässlich des Kantonalbernerischen Schützenfestes

OG Genf:

- Organisation und Durchführung HV 1983

OG Lausanne:

- Kameradschaftliches Treffen mit OG Sitten verbunden mit einer Besichtigung an PTT-Anlage

OG Luzern:

- Organisation und Durchführung Coup 043
- Bergwanderung im Gotthard-Massiv
- Besichtigung bei der Firma Schindler AG, Ebikon

OG Rapperswil:

- Teilnahme am Coup 043
- Besuch von Vorträgen der Offiziersgesellschaft See und Gaster
- Planungsarbeiten Coup 043 für 1984

OG St. Gallen:

- Teilnahme am Coup 043

OG Thun:

- Kegelschub gemeinsam mit OG Bern
- Besuch von Vorträgen der Offiziersgesellschaft Thun

OG Winterthur:

- Teilnahme am Coup 043

## Mutationen

Für das Jahr 1983 wurden folgende Änderungen registriert:

- Neue Obmänner: OG Bern: Lt Egger Rudolf, bisher Adj Uof Meier Rudolf
- Neueintritte: 13
- Austritte: 7
- Verstorben: 1

Der Zentralvorstand musste mit Bedauern vom Hinschied unseres Veteranenmitgliedes, Hptm Bernhard Gottlieb, 1903, OG Winterthur, Kenntnis nehmen.

Der Stand der Mitglieder unserer Vereinigung per 1.1.1984 ist folgender:

- 6 Ehrenmitglieder
- 143 Veteranen
- 492 Aktivmitglieder
- 635 Total

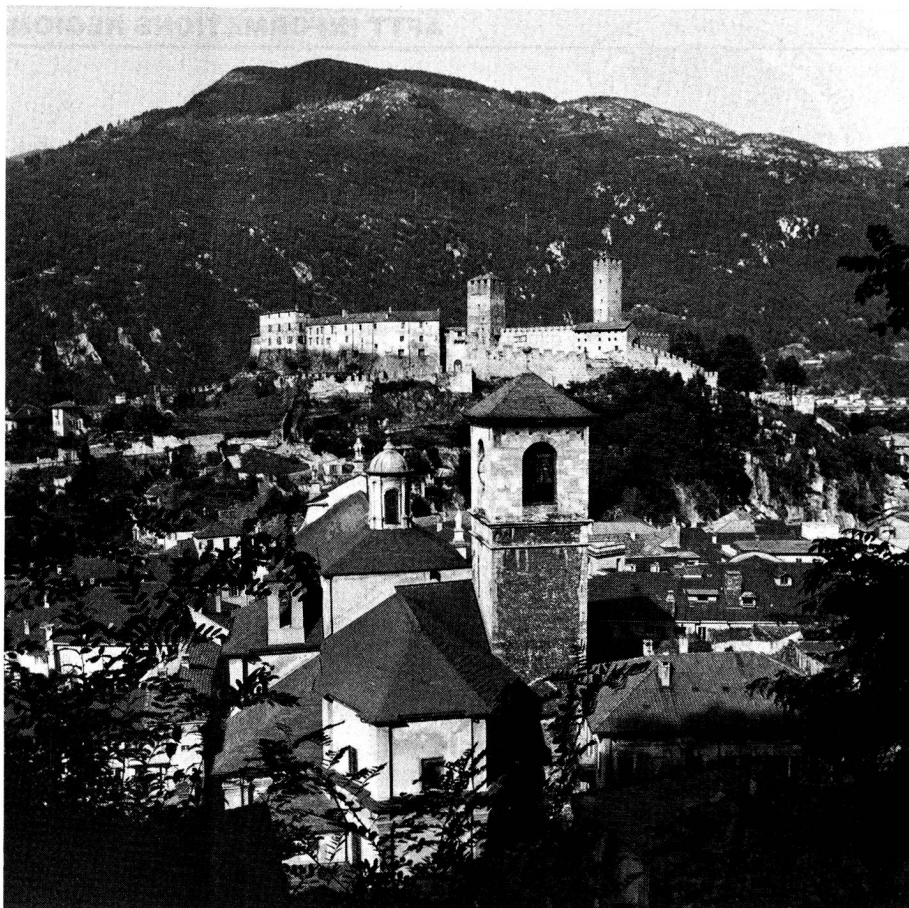
## Delegationen

An den nachstehenden Anlässen war der Zentralvorstand vertreten:

- Landeskongress mit Dachverbände; Informations- und Arbeitstagung SAT 1983 vom 25.11. in Magglingen

## Schlussbemerkung

Zuerst möchte ich dem austretenden Zentralvorstand von der OG Genf für die gute Arbeit bestens danken. Ein besonderer Dank geht an das Kdo Ftg D sowie an Radio Schweiz AG,



*Bellinzona, Hauptstadt des Tessins*

*Blick über die Kollegiatskirche SS. Pietro und Stefano auf das Castello Grande aus dem 13. Jahrhundert*

*Bellinzona, capitale du Tessin*

*Vue de la Collégiale SS. Pietro et Stefano et du château Castello Grande du XIII<sup>e</sup> siècle*

welche uns erneut mit einer beachtlichen Spende bedachten, und nicht zuletzt an meine Kameraden im Zentralvorstand und die Obmänner der Ortsgruppen, die sich einmal mehr für die Vereinigung eingesetzt haben.

*Bellinzona, April 1984 Der Zentralpräsident:  
Hptm R. Huber*

## Assemblea generale 1984

Si ricordi, caro Camerata, che il modulo d'iscrizione all'Assemblea Generale di Bellinzona va spedito entro il 9 di questo mese. Noi stiamo già preparandole una giornata di folklore ticinese; la Sua partecipazione, molto gradita, darà il contributo essenziale.

## Assemblée générale 1984

Te rappelles-tu, Cher Collègue, que le délai d'inscription à l'Assemblée générale de Bellinzona échoira le 9 mars? Nous sommes en pleine préparation de cette journée de folklore tessinois.

Seras-tu des nôtres? Ta présence contribuerait à une meilleure réussite de cette journée.

## Hauptversammlung 1984

Erinnern Sie sich, lieber Kamerad, dass die Anmeldefrist für die Hauptversammlung 1984 in Bellinzona am 9. März 1984 abläuft?

Wir stehen mitten in den Vorbereitungsarbeiten. Kommen auch Sie; Ihre Teilnahme trägt zum guten Gelingen bei.

## Comitato centrale

### Presidente centrale

Cap Riccardo Huber  
v. Lepori 5, 6500 Bellinzona  
Indirizzo postale: Direzione di Circondario delle Telecomunicazioni, 6500 Bellinzona  
Uff (092) 24 55 52, Pr (092) 25 33 21

### Segretario

Cap Pierferando Grossi  
6513 Monte Carasso  
Uff (092) 24 54 26

### Cassiere

Capo S Pietro Colombo  
Casa dei Gelsi, 6802 Rivera  
Uff (092) 24 53 23

### Membro (tiro)

Cap Dino Doninelli  
v. Fleming 6, 6500 Bellinzona  
Uff (092) 24 53 51

### Stampa

Magg Ernesto Galli  
v. Borromini, 6500 Bellinzona  
Uff (092) 24 52 05